

## **RICHTLINIEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG FÜR DIE WAHLEN DER BEZIRKSBEIRÄTE DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN- WÜRTTEMBERG GEMÄß § 11 ABS. 3 DER SATZUNG**

Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.02.2009,  
gültig ab 01.04.2009

### **§ 1 Bezirksbeiräte**

- (1) Die Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg an den Bezirksdirektionen bestehen aus je fünf Mitgliedern der KVBW aus dem Bereich der jeweiligen Bezirksdirektion, von denen je ein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen ist. Je zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte haben dem hausärztlichen bzw. dem fachärztlichen Versorgungsbereich anzugehören.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksbeirates werden durch geheime und schriftliche Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Das Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird nur von diesen Mitgliedern, die Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte werden von den übrigen Mitgliedern der KVBW gewählt.
- (3) Die Bezirksbeiräte werden für die Dauer von sechs Jahren entsprechend der Amtszeit der jeweiligen Vertreterversammlung der KVBW gewählt.

### **§ 2 Zeitpunkt der Wahlen**

Die Wahlen zu den Bezirksbeiräten sollen zeitgleich mit der Wahl zur Vertreterversammlung der KVBW erfolgen.

### **§ 3 Wahlbezirke**

Für die Wahlen der Bezirksbeiräte sind die jeweiligen Bereiche der Bezirksdirektionen der KVBW die Wahlbezirke. Wahlort für alle Wahlbezirke ist Stuttgart.

### **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVBW, die gem. § 3 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW wahlberechtigt und wählbar sind.

## **§ 5 Ausübung des Wahlrechts**

Das Wahlrecht gem. § 4 kann nur für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem der Wahlberechtigte seine Zulassung / Ermächtigung hat bzw. bei angestellten Ärzten die Anstellungsgenehmigung erteilt worden ist und wenn er in eine Wählerliste gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand mit entsprechender Zuordnung zur Bezirksdirektion eingetragen ist.

## **§ 6 Wahlausschuss Bezirksbeirat**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss Bezirksbeirat, der vom Vorstand bestellt wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben solange im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss vom Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie aus zwei Beisitzern oder deren Stellvertreter. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus. § 5 Abs. 4 und 6 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses Bezirksbeirat oder deren Stellvertreter dürfen nicht dem bisherigen Bezirksbeirat angehören oder Bewerber eines Wahlvorschlags zur Wahl des Bezirksbeirats sein.
- (4) Sitz des Wahlausschusses Bezirksbeirat ist Stuttgart.
- (5) Über jede Sitzung des Wahlausschusses Bezirksbeirat ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder sonstigen Personen, den Gang der Verhandlung, deren Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Wählerliste**

Der Wahl wird die Wählerliste zur Wahl zur Vertreterversammlung der KVBW in ihrer aktuellen Fassung zu Grunde gelegt. Für die Aufstellung der Wählerliste, die Aufnahme Wahlberechtigter und die Auflegung der Wählerliste gilt § 8 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.

## **§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Innerhalb der vom Wahlausschuss Bezirksbeirat zu bestimmenden Frist können beim Wahlausschuss Bezirksbeirat Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Wahlleiter vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Eingangs auf jedem Wahlvorschlag und stellt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge fest. Unvollständige Wahlvorschläge gelten erst mit dem Datum als eingegangen, an dem diese vollständig vorliegen.

- (2) In einem Wahlvorschlag können mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Mitglieder in diesem Wahlbezirk (§ 1 Abs. 1) zu wählen sind.
- (3) Ein Bewerber darf nur in dem Wahlbezirk seines Vertragsarztsitzes und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn anderen im Wahlbezirk Wahlberechtigten unter Angabe deren Anschriften unwiderruflich unterzeichnet sein. Bei Listenwahlvorschlägen ist ein für die Liste Verantwortlicher anzugeben.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung eines jeden Wahlbewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Vorlage einer Erklärung per Fax ist ausreichend.
- (6) Wahlvorschläge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr verändert werden.

### **§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die entsprechende Anzahl von Unterstützern gemäß § 8 Abs. 4, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden. Werden die Mängel nicht behoben, entspricht der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen dieser Wahlrichtlinien.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss Bezirksbeirat in einer Sitzung.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Vorgeschlagenen zu streichen:
  - a) die nicht wählbar sind,
  - b) deren Identität nicht feststeht,
  - c) für welche die nach § 8 Abs. 5 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist.
- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Vorgeschlagenen sind zu begründen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 und 6 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand sinngemäß.

### **§ 10 Aufstellung der Stimmzettel**

- (1) Auf Grund der eingegangenen und geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlbezirk der Stimmzettel aufgestellt. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs und innerhalb der Wahlvorschläge Namen, Vornamen, Praxisort der zugelassenen Bewerber und die Facharztbezeichnung in der Reihenfolge, in der diese im Wahlvorschlag aufgeführt worden sind. Die Wahlvorschläge sind voneinander abzugrenzen und als solche zu kennzeichnen.

- (2) Die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen darf auf dem Stimmzettel nicht verändert werden.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat und dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen vergeben werden, als dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehen.

### § 11 Wahlunterlagen

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss Bezirksbeirat folgende Wahlunterlagen anfertigen:
  - a) Stimmzettel,
  - b) Stimmzettelumschlag,
  - c) Portofreier Versandumschlag mit dem Aufdruck **Wahlbrief Bezirksbeirat** mit Absender des Wahlberechtigten und Anschrift des Wahlausschusses Bezirksbeirat.
- (2) Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist und unter Mitteilung der Wahlfrist die im Abs. 1 aufgeführten Wahlmittel versandt werden.

### § 12 Nichtstattfinden der Wahl

Wird in einem Wahlbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlbezirk eine Wahl nicht statt. In diesem Falle bestellt der Vorstand der KVBW für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder des Bezirksbeirats. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.

### § 13 Wahlfrist

- (1) Der Wahlleiter legt den Wahltag für den Wahlgang fest. Der Wahltag soll mit dem Wahltag zur Wahl zur Vertreterversammlung übereinstimmen.
- (2) Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahlfrist endet am Wahltag um 18.00 Uhr. Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der **Wahlbrief Bezirksbeirat** bis zum Ablauf der Wahlfrist beim Wahlausschuss Bezirksbeirat eingeht.

### § 14 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Bezirksbeiratsmitglieder aus seinem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2) zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Der Wähler kann Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge seine Stimme geben. Er ist nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.
- (2) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.

gen, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

- (3) Werden die Namen von mehr Bewerbern angekreuzt, als in diesem Wahlgang zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der Umschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (5) Der Wähler legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Versandumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (**Wahlbrief Bezirksbeirat**) an den Wahlausschuss.
- (6) Für den Eingang der Wahlbriefe Bezirksbeirat gilt § 15 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.

### **§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Auszählung der Stimmzettel beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag. Der Wahlleiter beruft hierzu den Wahlausschuss Bezirksbeirat ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss Bezirksbeirat in öffentlicher Sitzung festgestellt. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat prüft das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung. Alsdann sind die Stimmzettelumschläge einzeln zu öffnen.
- (4) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt mit Hilfe einer Zähl- und einer Kontrollliste. Die Listen werden von unterschiedlichen Personen geführt. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift. Eine maschinelle Stimmenauszählung ist zulässig.
- (5) Der Wahlausschuss Bezirksbeirat prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen sind. Gewählt sind aus dem Kreis der Ärzte jeweils die zwei dem hausärztlichen bzw. die zwei dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugehörigen Bewerber und aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten / KJP der Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Bewerber sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit nach Satz 1 in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.
- (7) Im Übrigen gelten § 16 Abs. 4 und 5 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand entsprechend.

### **§ 16 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 7 Tagen über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.
- (2) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann nicht widerrufen werden.

### **§ 17 Ablehnung der Wahl, Ersatzwahl**

- (1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor oder nach Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson nach § 15 Abs. 5 Satz 3 ersetzt.
- (2) Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, erfolgt eine Bestellung des Mitglieds durch den Vorstand gemäß § 12 Satz 2 und 3.

### **§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der KVBW unverzüglich mit.
- (2) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Bezirksbeirates wird vom Vorstand der KVBW bekannt gegeben.
- (3) Nach Bekanntgabe des Endergebnisses kann binnen einer Frist von einer Woche beim Wahlleiter Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss Bezirksbeirat.
- (4) Für das Wahlprüfverfahren gilt § 21 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW sinngemäß.

### **§ 19 Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des Wahlausschusses Bezirksbeirat aufzubewahren.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Richtlinien werden gemäß § 19 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.